



Wasserstraßen-Neubauamt Heidelberg

Az.: 2-231.2-SCH.800.22.25B21

Dammnachsorge Seitenkanal Wieblingen

Ausgleichspflanzung Schwabenheimer Insel

Landschaftsbauarbeiten

Allgemeine Beschreibung der Bauleistungen

Für die Ausführung der Leistungen wird in Ergänzung zum Leistungsverzeichnis festgelegt:

Inhaltsverzeichnis

0	Vorbemerkungen.....	4
1	Allgemeine Beschreibung der Leistung	4
1.1	Auszuführende Leistung.....	4
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten	6
1.3	Bereits ausgeführte (Bau-)Leistungen.....	6
1.4	Gleichzeitig laufende Arbeiten.....	6
2	Beschreibung der örtlichen Verhältnisse	7
2.1	Lage der Baustelle	7
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege.....	9
2.3	Öffentlicher Verkehr im Baubereich	9
2.4	Zugänge, Zufahrten.....	9
2.5	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen.....	10
2.6	Lager- und Arbeitsplätze	10
2.7	Oberflächengewässer und Grundwasser	11
2.8	Boden- und Untergrundverhältnisse.....	12
2.9	Witterungsverhältnisse	12
2.10	Seitenentnahme und Ablagerungsstellen.....	12
2.11	Zu schützende Bereiche und Objekte	12
2.12	Anlagen im Baugelände	13
3	Angaben zur Ausführung der Bauleistung.....	14
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	14
3.2	Bauablauf	14
3.3	Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes	16
3.4	Baustelleneinrichtung	17
3.5	Wasserhaltung	17
3.6	Baubeihelfe	17
3.7	Stoffe und Bauteile	17
3.7.1	Pflanzen und Saatgut.....	17
3.7.2	Vegetationstechnik & Wildschutzzaun.....	18

	3.8	Abfälle einschl. der Art und Weise der Entsorgung	18
	3.9	Winterbaumaßnahmen	18
	3.10	Beweissicherung	18
	3.11	Sicherungsmaßnahmen	18
	3.12	Belastungsannahmen	19
	3.13	Vermessungsleistungen und Aufmaßverfahren	19
	3.14	Prüfungen und Nachweise	20
	3.15	Funktionsproben und Probetrieb	21
	3.16	Nutzungsrechte	21
	3.17	(Elektronische-) Bauabrechnung	21
4		Angaben zum Leistungsverzeichnis	22
5		Ausführungsunterlagen	23
	5.1	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	23
	5.2	Vom Auftragnehmer aufzustellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen	23
6		Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	23
7		Anlagenverzeichnis	24

0 Vorbemerkungen

Die Standardleistungstexte aus dem Standardleistungsbuch für das Bauwesen (Hochbau) enthalten im Gegensatz zum STLK-W keine Verben. Zur Klarstellung der Beschreibungen von Teilleistungen (Positionen) aus den Standardleistungsbüchern für das Bauwesen wird darauf hingewiesen, dass bei allen Teilleistungen (Positionen), soweit nicht ausdrücklich anders beschrieben, die zur Erreichung des dort beschriebenen Erfolgs notwendigen Handlungen mitgeschuldet sind. Insbesondere sind z.B.

- Lieferung und betriebsfertiger Anschluss
- Lieferung, Montage und betriebsfertiger Anschluss
- Lieferung und Verlegung mit in die jeweiligen Angebotspreise einzurechnen.

1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

Anlass und Hintergrund

Das Wasserstraßen-Neubauamt Heidelberg (WNA HD) plant zwischen den Neckar-km 17,750 bis 22,400 die Dammnachsorge am Seitenkanal Wieblingen durchzuführen. Ziel der Maßnahme ist die Gewährleistung der Standsicherheit der bestehenden Dämme auch in außerplanmäßigen Belastungssituationen sowie deren bauliche Anpassung an die anerkannten Regeln der Technik.

Zur umweltverträglichen Umsetzung des gepl. Bauvorhabens sind verschiedene landschaftspflegerische Maßnahmen umzusetzen. Die vorliegende Ausschreibung sieht die Umsetzung einer Kompensations- (Ersatzmaßnahme) sowie vorgezogenen Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) in Form der Herstellung sowie die Entwicklung eines Auwaldes vor.

1.1 Auszuführende Leistung

Ziel der Leistungen

Ziel der ausgeschriebenen Landschaftsbauarbeiten ist die initiale Herstellung sowie die weitere Entwicklung eines Auwaldbestandes auf einer durch überwiegend von Brombeere bestandenen Fläche. Durch das Einbringen von Hochstämmen in Gruppen zu jeweils 5 St. soll langfristig die Brombeere zurückgedrängt werden und sich eine naturnahe Auwaldvegetation einstellen.

Art und Umfang

Die Maßnahme umfasst im Wesentlichen die Pflanzung von Hochstämmen in Gruppen zu jeweils 5 Bäumen (= Pflanzcluster), sowie deren (1-jährige) Fertigstellungs- und (4-jährige) Entwicklungspflege. Darüber hinaus sind Pflegeleistungen im Bereich der Pflanzcluster sowie deren Zuwege vorgesehen.

Bei den Pflanzclustern handelt es sich um kreisförmige Flächen von jeweils 8 m Durchmesser, die innerhalb der bestehenden Brombeerbeständen freigestellt wurden. Die Zuwege zu den Pflanzclustern haben eine Breite von 2,5 m.

Die Pflege der Hochstämme sowie das Freimähen der Pflanzcluster einschl. deren Zuwegungen ist für jeweils 5 Jahre vorgesehen.

Zusammenfassend ist vorgesehen:

- Baustelleneinrichtung und -räumung,
- Vorbereitende Arbeiten,
Bei Bedarf Herrichten sowie Abräumen eines Einschlagplatzes, Einschlagen und Entnahme der gelieferten Pflanzenware
- Abfallentsorgung
Auflesen, fördern und entsorgen von nicht gefährlichen Siedlungsabfällen (insb. nach Hochwasserereignissen)
- Lieferung und Pflanzung von gebietsheimischen Hochstämmen 570 St. Hochstämme in 114 Pflanzclustern),
Lieferung von Zertifikat über gebietseigene Herkunft, Herstellung von Dreiböcken, Rindenschutz herstellen.
- Durchführung einer einjährigen Fertigstellungspflege,
Ausmähen von Gehölzbeständen, Pflege von Hochstämmen, Bewässerungsarbeiten durchführen.
- Durchführung einer vierjährigen Entwicklungspflege,
Ausmähen von Gehölzbeständen, Pflege von Hochstämmen, Bewässerungsarbeiten durchführen.

Die ausgeschriebenen Leistungen sowie deren Mengen werden detailliert sowie vollständig im Leistungsverzeichnis beschrieben und nachfolgend, in Ergänzung zum Leistungsverzeichnis, erläutert.

Zweck und Nutzung

Die auszuführenden Leistungen dienen der Umsetzung einer Kompensations- sowie vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen aus der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP) zur umweltverträglichen Durchführung der gepl. Dammnachsorge des Seitenkanals Wieblingen.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

Vermessung

Das WNA HD wird die notwendige Vermessung der Pflanzcluster in Eigenregie vornehmen. Die Markierung der Pflanzcluster im Gelände erfolgt mithilfe von Holzpflocken.

1.3 Bereits ausgeführte (Bau-)Leistungen

Initialer Rückschnitt

Im Zuge einer gesonderten Beauftragung wird das WNA HD den initialen Freischnitt der Pflanzcluster einschl. deren Zuwegungen veranlassen. Das anfallende Rückschnittmaterial (insb. Brombeere) wird vor Ort gehäckselt und verbleibt als Mulchschicht auf den Rückschnittflächen.

Kampfmittelsondierung

Nach dem initialen Freischnitt der Pflanzcluster wird eine Kampfmittelsondierung in diesen Bereichen bis zu einer Tiefe von 1-2 m durchgeführt. Es ist möglich, dass die Arbeiten bei Beginn der Pflanzungen noch nicht abgeschlossen sind. Falls dies der Fall ist, werden kontinuierlich die Pflanzcluster freigegeben, sodass dadurch Verzögerungen der Pflanzarbeiten auszuschließen sind.

1.4 Gleichzeitig laufende Arbeiten

Dammnachsorge

Nach derzeitigem Stand der Planung ist der Baubeginn der Dammnachsorge einschl. Vorarbeiten ab Herbst 2026 geplant.

Kampfmittelsondierung

Die Kampfmittelsondierung der gepl. Pflanzstandorte ist zwischen März und April 2026 geplant.

Sonstige Bauvorhaben

Dem Auftraggeber sind keine weiteren gleichzeitig stattfindenden Bauarbeiten im unmittelbaren Umfeld der Ausgleichsflächen bekannt.

Unterhaltungsarbeiten der WSV

Die Betriebsflächen der WSV (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes) werden durch das WSA Neckar (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung) sowie ggf. beauftragte Unternehmen unterhalten. Mit entsprechenden Betriebsverkehr sowie Arbeiten zur Wartung und Instandhaltung ist stets zu rechnen. Der Betrieb des WSV darf nicht beeinträchtigt werden.

Um entsprechende Behinderungen im Betriebsablauf der WSV vorzubeugen, ist der Beginn der Arbeiten dem Wasserstraßen-Neubauamt Heidelberg eine Woche vorher anzuzeigen.

2 Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

Der Bieter bestätigt mit seiner Unterschrift in der Angebotsabgabe, dass er sich mit den Örtlichkeiten umfassend vertraut gemacht hat.

2.1 Lage der Baustelle

Die gepl. Maßnahmenfläche liegt auf der Schwabenheimer Insel (kreisfreie Stadt Heidelberg) zwischen den (Alt-) Neckar-km 19,9A und 20,5A auf Höhe der Neckar-km 104,460 bis 104,810 des Seitenkanals Wieblingen.

Von der gepl. Maßnahme ist das Flurstück 5339 (Gemarkung 3320, Heidelberg) in Teilen betroffen.

Eine Übersicht über die Lage der Kompensations- und vorgezogenen Artenschutzmaßnahme kann den nachfolgenden Abbildungen entnommen werden.

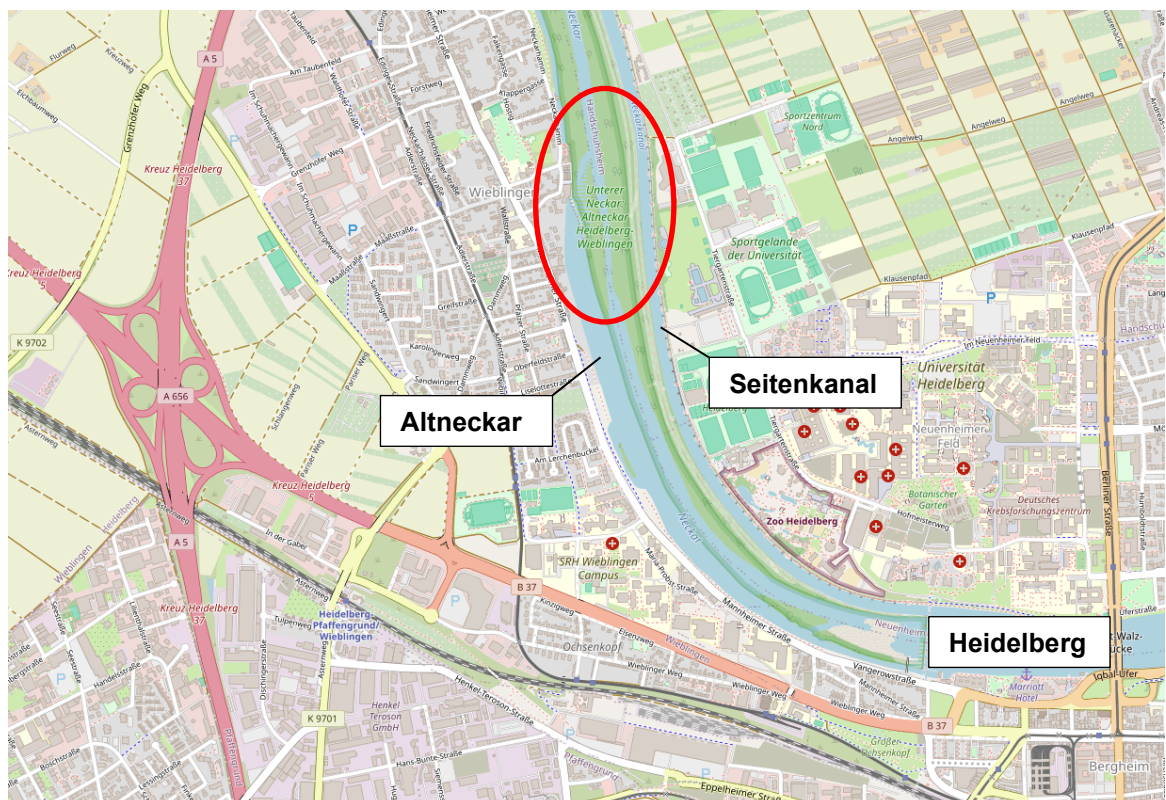
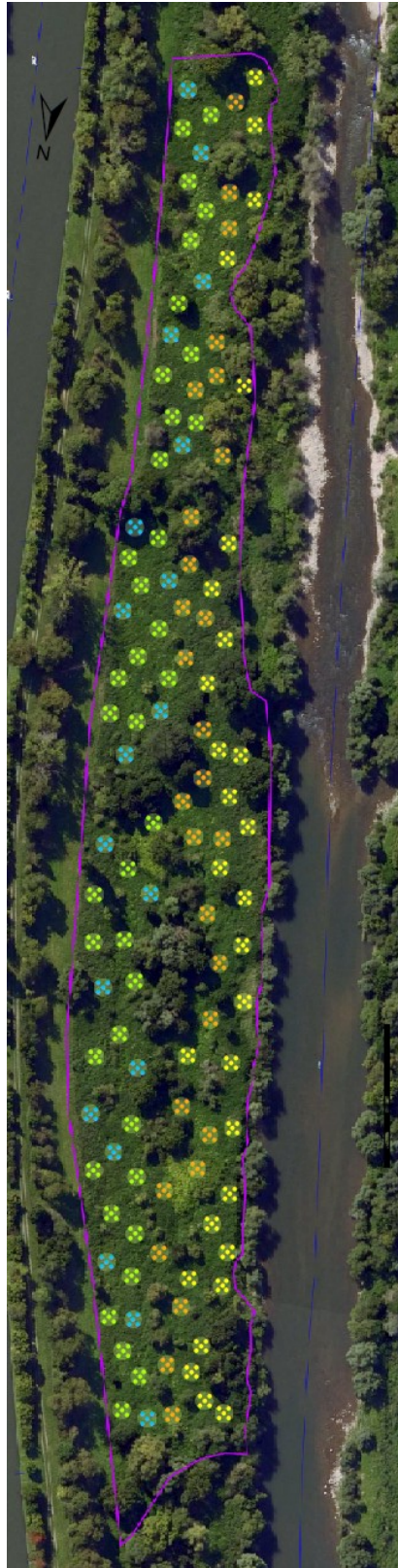


Abbildung: Übersicht über die Lage der gepl. Maßnahme (roter Kreis)



*Abbildung: Lage der Kompensations- und vorgezogenen Artenschutzmaßnahme
(lila Fläche)*

Die genaue Lage kann den Ausführungszeichnungen entnommen werden (vgl. Kapitel 5).
Fotos der örtlichen Gegebenheiten können der Anlage 1 (Fotodokumentation) entnommen werden.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Ab der Schleusenbrücke der Schleusenanlage Schwabenheim ist der motorisierte Verkehr nur noch für Anlieger freigegeben.

Der unbefestigte Betriebsweg auf der Dammschulter ist ausschließlich für nicht motorisierten freigegeben.

Auf das Verbot der Straßenverschmutzung (§ 32 StVO) wird ausdrücklich hingewiesen. Entstehen dennoch Verschmutzungen, so sind diese umgehend zu beseitigen. Der Auftragnehmer hat die Verschmutzung auf eigene Kosten zu beseitigen.

2.3 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Innerhalb der geplanten Maßnahmenfläche findet kein öffentlicher Verkehr statt.

2.4 Zugänge, Zufahrten

Überregional kann die geplante Maßnahmenfläche über die BAB A5, Ausfahrt Dossenheim, erreicht werden. Über die Kreisstraße K4142 kann die Schleusenanlage Schwabenheim angefahren werden. Hinüber über die Schleusenanalage führt eine Brücke, über die die Wasserkraftanlage erreicht werden kann. Eine 2. Brücke führt auf die Schwabenheimer Insel.

Die Kraftwerksbrücke ist mit max. 30 t befahrbar, die Spurbreite beträgt maximal 2,7 m.

Zur weiteren Andienung ist die BAB A5 zu unterqueren. Die maximale Durchfahrtshöhe von 3,4 m ist zu beachten.

Der folgende Fahrweg ist zugangsbeschränkt, die Nutzung ist vorab bei der Schleusenanlage anzumelden. Der unbefestigte Betriebsweg auf der Dammschulter bis zur gepl. Maßnahmenfläche ist bis maximal 18 t befahrbar.

Vom Dammweg führen unbefestigte Erdwege (Rampen) auf das Niveau der gepl. Maßnahmenfläche. Wendemöglichkeiten sind nicht oder nur eingeschränkt vorhanden. Die begrenzten Kurvenradien sind zu beachten.

Auf den eingeschränkten Winterdienst wird verwiesen.

Grundsätzlich sind Zufahrten und Zugänge stets frei zu halten, dies gilt insbesondere für Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge sowie für Betriebsfahrzeuge der WSV. Der uneingeschränkte Zugang zu Betriebsgebäuden, Lager- und Betriebsflächen, Löschwasserentnahmestellen etc. ist stets zu gewährleisten.

Beschädigungen gleich welcher Art, die aus der Andienung und dem Betrieb der Baustelle ursächlich sind, sind vom Auftragnehmer unverzüglich zu beseitigen. Es ist der ursprüngliche Zustand der Flächen nach Beendigung der Arbeiten wiederherzustellen.

2.5 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Der Auftragnehmer hat eigenverantwortlich für die Versorgung der Baustelle mit Strom / Energie usw. zu sorgen und die damit verbundenen Aufwendungen einschl. Verbrauchskosten bei den Kosten der Baustelleneinrichtung, -vorhaltung und -räumung zu kalkulieren. Eine gesonderte Vergütung der Herstellungs- und Verbrauchskosten findet nicht statt.

Ggf. notwendige Genehmigungen sind durch den Auftragnehmer bei den jeweiligen Versorgungsträgern ohne gesonderte Vergütung einzuholen.

2.6 Lager- und Arbeitsplätze

Zwischenlagerflächen stehen, insofern erforderlich, östlich und westlich der Autobahnbrücke der BAB A5 zur Verfügung (vgl. nachfolgende Abbildung). Die Flächen sind ca. 500 m² (westlich der Autobahn) und 250 m² (östlich der Autobahn) groß. Diese liegen außerhalb des überschwemmbar Bereichs.

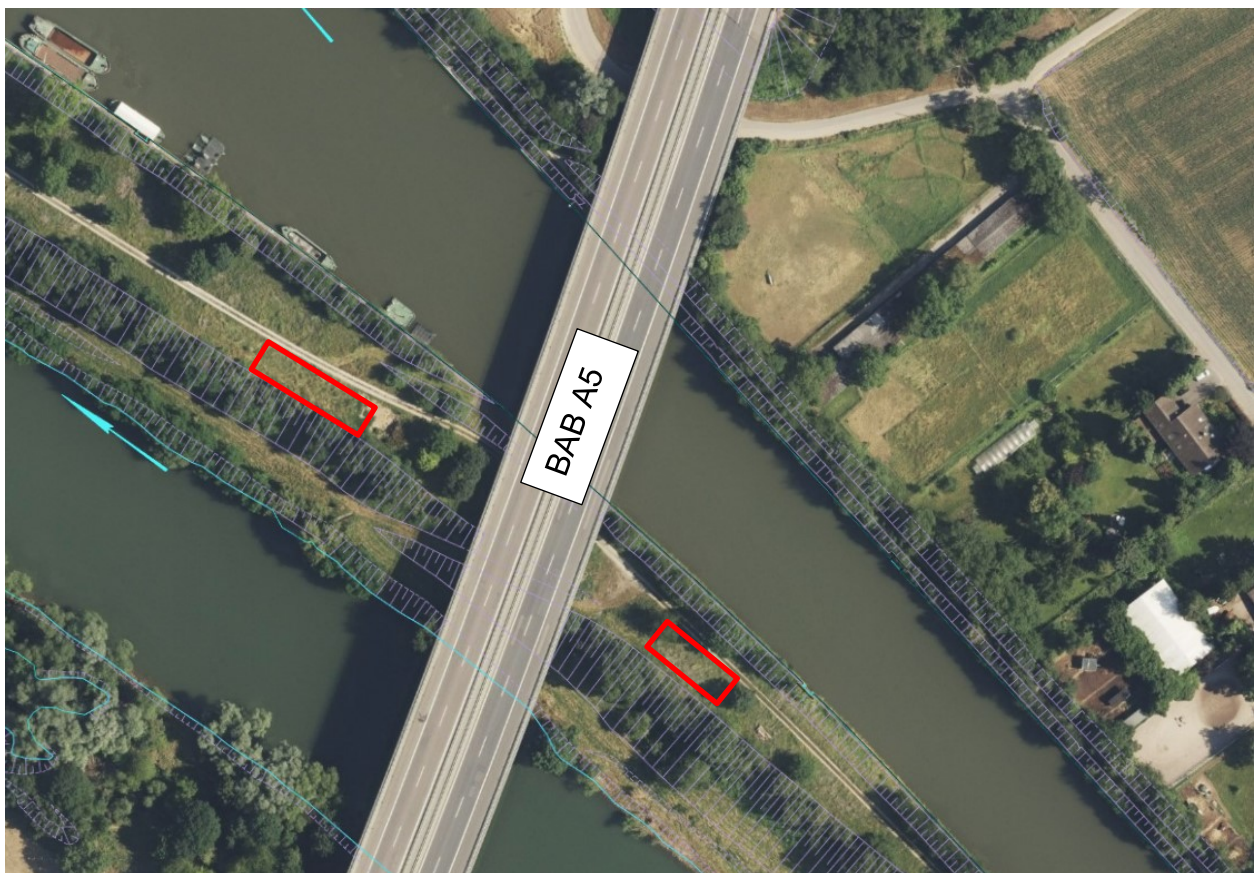


Abbildung: Lage möglicher Zwischenlagerfläche (rote Fläche)

Die umliegenden Gehölze und die weitere Vegetation sind bei Bedarf vorschriftsmäßig zu schützen. Es gelten die einschlägigen Fachnormen (z. B. DIN 18920). Vegetationsschutzmaßnahmen werden nicht gesondert vergütet.

Das Befahren von Wurzeltellern sowie die Ablagerung von Maschinen und Stoffen angrenzend zur vorhandenen Vegetation ist unzulässig. Schäden am vorhandenen Vegetationsbestand, insbesondere am Eigentum Dritter, müssen grundsätzlich vermieden werden.

Auf den Punkt 2.11 der Baubeschreibung wird verwiesen. Die Beschaffung bzw. Schaffung weiterer benötigter Flächen ist Sache des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich an sämtlichen von ihm beanspruchten Flächen den ursprünglichen Zustand nach Beendigung der Baustelle auf eigene Kosten wiederherzustellen. Sollten dafür Pflanz- und Saatarbeiten notwendig sein, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Verwendung von dem dem Gebiet zutreffenden gebietseigenen/ autochthonen Pflanzenmaterials. Die Herkunft des Pflanzenmaterials ist nachzuweisen.

Nach Räumung der Flächen ist dem Auftraggeber auf Verlangen eine Freistellungsbescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass keine Ansprüche von Dritten aus Benutzung von Privateigentum gegen den AN mehr bestehen.

Hochwasser im Maßnahmenbereich

Die gepl. Maßnahme kann durch Hochwasser überschwemmt werden. Statistisch gesehen überschwemmt die Fläche alle 5 Jahre (HQ-5). Lokal, z.B. in Geländesenken o.ä., sind Überschwemmungen auch häufiger möglich (HQ-2).

Die Ausgleichsflächen liegen zudem in einem mittels Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Die entsprechenden Regelungen sind zu beachten.

2.7 Oberflächengewässer und Grundwasser

Die gepl. Maßnahme liegt im unmittelbaren Bereich des Altneckars.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass keine Stoffe in Oberflächengewässer und ins Grundwasser eingebracht werden. Dies gilt im Besonderen für wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten, aber auch für beim Baggern verloren gegangenes Material (Betonabbruch, Maschendraht, Holzpflöcke und sonstiges Treibgut etc.).

Um einer Verschlechterung der Qualität des Grund- und Oberflächenwassers während der Bauzeit vorzubeugen, müssen schadstoffarme und dem neuesten Stand der Technik entsprechende Baugeräte eingesetzt werden. Die einschlägigen Sicherheitsvorkehrungen sind zu beachten.

Vor Baubeginn müssen sämtliche Fahrzeuge und Baumaschinen auf Undichtigkeiten kontrolliert werden. Eventuelle Mängel sind vor Baubeginn zu beheben. Einträge von organischen und anorganischen Substanzen sind unbedingt zu vermeiden. Die Sicherheitsvorschriften bezüglich der Lagerung und dem Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen sind zu beachten.

2.8 Boden- und Untergrundverhältnisse

Gemäß Bodenkarte (BK50) steht im Bereich der gepl. Maßnahmenfläche kalkhaltiger Brauner Auenboden aus schluffig-lehmigen Hochwassersedimenten des Neckars an.

2.9 Witterungsverhältnisse

An der Wetterstation Heidelberg sind im vieljährigen Mittel (1961-1990) des DWD eine Jahresdurchschnittstemperatur von 12,0 °C sowie ein Jahresniederschlag von ca. 595,7 mm gemeldet.

Es ist mit den üblichen Schwankungen der Witterungsverhältnisse, Starkregen, Frost sowie mehrwöchigen niederschlagsarmen Zeiträumen (Dürre) für diese Region zu rechnen. Auskünfte zu Witterungsverhältnissen und Unwetterlagen etc. erteilen z. B. der Deutsche Wetterdienst.

Es ist mit den üblichen Schwankungen der Witterungsverhältnisse, Starkregen, Frost sowie mehrwöchigen niederschlagsarmen Zeiträumen (Dürre) für diese Region zu rechnen. Auskünfte zu Witterungsverhältnissen und Unwetterlagen etc. erteilen z. B. der Deutsche Wetterdienst.

Die Pflanzungen sind durch den Auftragnehmer im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege u. a. hinsichtlich der Wasserversorgung zu kontrollieren. Bis zum Ende der insgesamt 5-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege hat der Auftragnehmer die ausgeführten Leistungen auch außerhalb der Ausführung von Pflegearbeitsgängen auf Gefährdungen, z.B. durch Trockenheit, Überflutung sowie Frost etc. zu überwachen (vgl. ZTV-W).

Nach dem Ende der Frostperiode ist eine Überprüfung der Pflanzung notwendig. Hochgefrorene und schräg stehende Pflanzen sind zu richten und wieder anzudrücken (vgl. ZTV-W).

2.10 Seitenentnahme und Ablagerungsstellen

– entfällt –

2.11 Zu schützende Bereiche und Objekte

Natur- und Biotopschutz

Die gepl. Maßnahme liegt in folgenden Schutzgebieten:

- Naturschutzgebiet „Unterer Neckar: Altneckar Heidelberg-Wieblingen“
- FFH-Gebiet „Unterer Neckar Heidelberg - Mannheim“
- Landschaftsschutzgebiet „Unterer Neckar: Zwischen Heidelberg und Ladenburg“

Darüber hinaus liegt die gepl. Maßnahme innerhalb eines gesetzlich geschützten Biotops „Naturschutzgebiet Altneckar Heidelberg“.

Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft die den o. g. Schutzbieten entgegensprechen sind untersagt.

Die baulichen Eingriffe sind zwingend auf das vorgegebene Maß und die bereits im Vorfeld von fachkundigen Biologen freigemähten Bereich zu beschränken.

Vegetationsschutz

Die im Umfeld der Arbeitsbereiche befindliche Vegetation ist bei Bedarf vorschriftsmäßig zu schützen. Es gelten die einschlägigen Fachnormen (z. B. DIN 18920). Vegetationsschutzmaßnahmen werden nicht gesondert vergütet.

Das Befahren von Wurzeltellern sowie die Ablagerung von Maschinen und Stoffen angrenzend zur vorhandenen Vegetation ist unzulässig. Schäden am vorhandenen Vegetationsbestand, insbesondere am Eigentum Dritter, müssen grundsätzlich vermieden werden.

2.12 Anlagen im Baugelände

Bauliche Anlagen oder Leitungen im Baugelände sind dem Auftraggeber nicht bekannt.

Leitungsauskunft

Der Auftraggeber übernimmt keine Gewährleistung über die Lage, Vollständigkeit oder Richtigkeit von Leitungen!

Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig vor Baubeginn umfassend über die Lage der Leitungen bei den zuständigen Versorgungsunternehmen (Energieversorgung, Fernmeldewesen, usw.) zu unterrichten. Der Auftragnehmer haftet für Leitungs- und Kabelschäden, die durch Bauarbeiten verursacht werden. Auf die Kabelschutzanweisung der Versorgungsträger wird hingewiesen.

Für Schäden an Kabeln und Leitungen haftet der Auftragnehmer!

3 Angaben zur Ausführung der Bauleistung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Verkehrssicherungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Die rechtzeitige Genehmigung bei der zuständigen Behörde, die Bereitstellung und der Betrieb auch weiterer notwendiger Verkehrssicherungsmaßnahmen ist – insofern notwendig – Sache des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer ist für die Verkehrssicherung der Arbeitsstellen verantwortlich!

3.2 Bauablauf

Sicherheitsunterweisung

Der Auftragnehmer führt vor Beginn der Bauarbeiten eine Sicherheitsunterweisung durch.

Die Sicherheitsunterweisung ist zu dokumentieren und dem AG als Nachweis zu übergeben.

Kampfmittel

Sollten bei den Arbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist umgehend der zuständige Kampfmittelbeseitigungsdienst sowie der Auftraggeber zu informieren. Die Arbeiten sind unverzüglich einzustellen, die Fundstelle ist zu sichern.

Ausführungsfristen und Abnahmen

Der Beginn der Arbeiten sind dem Auftraggeber eine Woche vorher anzuzeigen.

Die Arbeiten können grundsätzlich – unter Beachtung der zuvor genannten Fristen und Mitteilungspflichten – direkt nach Auftragsvergabe begonnen werden.

Die Abnahme der Pflanzarbeiten kann nach Abschluss der Fertigstellungspflege (gem. DIN 18916) erfolgen.

Am Ende eines Pflegejahres erfolgt eine gemeinsame Kontrollprüfung und -begehung. Nachpflanzungen und sonstige Arbeiten zur Mängelbeseitigung sind – insoweit nicht anders geregelt - bis zum 15. Dezembers des Kontrolljahres durchzuführen. Auf die Bestimmungen der ZTV-W wird verwiesen.

Pflanzarbeiten

Es erfolgt bei Pflanzenlieferung sowie bei Lieferung des Saatguts eine gemeinsame Kontrolle der gelieferten Pflanzenware.

Auf Verlangen sind bereits während der Pflanzenlieferung Lieferscheine vorzuzeigen, auf denen, unabhängig von dem geforderten Herkunftszertifikaten, auch die Herkünfte der

Pflanzenware vermerkt sind. Die Pflanzenlieferung ist mind. drei Werktage vorher anzuzeigen.

Die Bepflanzung ist gem. den Unterlagen des Auftraggebers auszuführen. Die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Stückzahlen sind hierbei einzuhalten und dürfen nicht ohne Abstimmung variiert werden. Dies gilt auch für die angegebenen Mengen für Bodenverbesserungsmittel oder im Zuge der Pflege auszubringenden Wassermengen.

Die Größe und Beschaffenheit der Nachpflanzungen einschl. deren Herkunft müssen der Leistungsbeschreibung entsprechen.

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Pflanzarbeiten

Die vorliegende Ausschreibung sieht die Durchführung einer fünfjährigen Pflege vor.

Für die Pflanzarbeiten ist eine einjährige Fertigstellungspflege gem. DIN 18916 durchzuführen.

Die ausgeschriebene 4-jährige Entwicklungspflege erfolgt bis Ende 2030. Die Entwicklungspflege erfolgt gem. DIN 18919.

Zu den Pflegeleistungen zählen u. a. das Mähen der Pflanzclustern sowie Bewässerungsarbeiten. Die Dreiböcke sind zu überprüfen und ggf. zu ertüchtigen. Diese sind nach Abschluss der Pflege zurückzubauen und zu entsorgen.

Die Pflegegänge sind mit dem Auftraggeber abzustimmen. Der Zeitpunkt des Pflegegangs ist jeweils mindestens drei Werktage vorher per E-Mail oder Telefon anzuzeigen.

Die ausgeschriebenen Pflegeleistungen sind durchschnittliche Regelannahmen. Mit Mehr- oder Minderleistungen in den entsprechenden Pflegepositionen ist zu rechnen.

Bewässerungsarbeiten

Insgesamt sind 40 St. Bewässerungsgänge, verteilt auf 5 Pflegejahre, ausgeschrieben. Für die Hochstämme ist eine Wassermenge von 100 l/St. auszubringen. Dies entspricht einer Wassermenge von ca. 57 m³ je Bewässerungsgang.

Die Beschaffung der notwendigen Wassermengen ist Sache des Auftragnehmers.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entnahme von Wasser aus dem (Alt-)Neckar zum Zwecke der Bewässerung nicht unter den Gemeingebrauch fällt und einer vorherigen behördlichen Genehmigung bedarf. Die Einholung einer solcher Genehmigung einschl. ggf. benötigter Unterlagen zur Zulassung ist Sache des Auftragnehmers. Anfallende Kosten sind in den Einheitspreis einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Die Bewässerungsarbeiten sind mit dem Auftraggeber abzustimmen. Der Zeitpunkt ist jeweils mindestens drei Werktage vorher per E-Mail oder Telefon anzuzeigen.

Das Einschlämmen der Pflanzen direkt nach der Pflanzung zählt nicht als Bewässerungsgang und ist in den Einheitspreis der Pflanzleistungen einzukalkulieren.

Hochwasserfall

Es wird auf die Regelungen der ZTV-W verwiesen. Nach dem Ablaufen von Hochwässern ist eine Überprüfung der Pflanzung notwendig. Hoch- und ausgespülte und schräg stehende Pflanzen sind zu richten und wieder anzudrücken. Dafür erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

Die Reihenfolge der einzelnen Teilleistungen erfolgt im Einvernehmen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

Sonstiges

Auf Verlangen ist dem Auftraggeber zur Angebotsabgabe und/oder vor Baubeginn ein einfacher Bauzeitenplan bzw. eine Beschreibung des Bauablaufes abzugeben.

Bei dem geplanten Einsatz von Nachunternehmern sind diese bei Angebotsabgabe zu benennen. Die Eignung und Leistungsfähigkeit der Nachunternehmer ist nachzuweisen.

3.3 Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes

Ein SiGe-Koordinator, SiGe-Plan sowie eine Vorankündigung sind gemäß BaustellV nicht notwendig.

Der AN wird darauf hingewiesen, dass die mit dem Einsatz von Nachunternehmern verbundenen Koordinationsaufgaben durch ihn zu übernehmen sind und als Nebenleistungen nicht vergütet werden. Der AN hat für diese Koordinationsaufgaben einen geeigneten und geschulten Mitarbeiter zu benennen.

Allgemeiner Sicherheits- und Gesundheitsschutz

Die Vorschriften für den Unfallschutz sind vom Auftragnehmer einzuhalten. Der Auftragnehmer haftet für die Dauer der vertraglich übernommenen Arbeiten für alle Schäden, die ihm oder anderen aus der Vernachlässigung seiner Aufsichtspflicht entstehen. Er verpflichtet sich, den AG von allen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang freizuhalten.

Das Tragen der persönlichen Schutzausrüstung, soweit benötigt, wie Helm, Sicherheitsschuhe, Gehörschutz, Rettungskragen etc., die Rettungskette sowie Maßnahmen der ersten Hilfe sind sicherzustellen. Arbeitsunfälle sind umgehend auch dem AG anzuzeigen und im Bautagebuch zu vermerken. Der AG behält sich vor, bezüglich der Arbeitssicherheit Weisungen an den Auftragnehmer auszusprechen.

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Sicherheits- und Gesundheitsschutz stehende Sicherheitsmaßnahmen und Abhängigkeiten für die auszuführenden Leistungen sind vom

AN bei der Angebotskalkulation zu berücksichtigen und in die entsprechenden OZ (Baustelleneinrichtung) einzurechnen, es sei denn, es werden hierfür gesonderte OZ vorgehalten.

Baustellenspezifischer Sicherheits- und Gesundheitsschutz

Das Personal muss zusätzlich zur standardmäßigen Schutzausrüstung mit Rettungskragen ausgestattet sein, sobald Arbeiten an Uferflächen (Abstand Gewässerkörper < 2,00 m) stattfinden. Das Personal muss dann immer mindestens zu zweit tätig sein. Alleiniges Arbeiten, auch nur für kurze Zeit, ist in dem zuvor genannten Bereich nicht gestattet.

3.4 Baustelleneinrichtung

Es ist zu beachten, dass die Baustelleneinrichtungsflächen im Falle eines Hochwassers geräumt werden müssen. Dafür sind im Leistungsverzeichnis Positionen vorgesehen.

Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht im Bereich der überschwemmbar Flächen gelagert werden.

3.5 Wasserhaltung

– entfällt –

3.6 Baubehelfe

– entfällt –

3.7 Stoffe und Bauteile

Sämtliche Materiallieferungen sind dem Auftraggeber mind. 3 Werktage vorher per E-Mail oder Telefon anzuzeigen.

Der Auftraggeber behält sich vor, eine gemeinsame Kontrolle unter Vorlage von Lieferscheinen vor dem Einbau zu verlangen.

3.7.1 Pflanzen und Saatgut

Die zu liefernden Pflanzen sind gem. § 40 BNatSchG gebietseigen aus dem Vorkommensgebiet „4 – Oberrheingraben“ zu liefern.

Der Auftraggeber fordert ein Zertifikat über die autochthonen/ gebietseigenen Herkunft der gelieferten Pflanzenware, auch über ggf. notwendige Nachpflanzungen. In dem Zertifikat muss die lückenlose Kontrolle der Herkunft der entsprechenden Pflanzenlieferung durch einen unabhängigen Zertifizierer bescheinigt werden. Für die Herkunft des Pflanzenmaterials sind Zertifizierungssysteme heranzuziehen, die durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) akkreditiert worden sind. Dafür ist im Leistungsverzeichnis keine gesonderte Vergütung vorgesehen.

3.7.2 Vegetationstechnik & Wildschutzzaun

Zu liefernde Holzprodukte (z. B. Holzpfähle) sind ausschließlich ohne Imprägnierung zu liefern. Das gelieferte Holz muss zertifiziert (FSC-/ PEFC oder gleichwertig) sein.

3.8 Abfälle einschl. der Art und Weise der Entsorgung

Es ist zu beachten, dass die gepl. Maßnahmenfläche innerhalb überschwemmbarer Flächen liegt. Nach Hochwasserereignissen ist mit angeschwemmten Abfällen zu rechnen. Diese sind aus der Maßnahmenfläche zu entfernen.

Sämtliche Abfälle sind von den Bauflächen aufzunehmen und gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über. Abfallstoffe sind gemäß dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen zu verwerten bzw. zu entsorgen.

Bis zu einer Menge von 1 m³, insofern der Abfall nicht schadstoffbelastet ist, hat der Auftragnehmer aus dem Bereich des Auftraggebers unentgeltlich als Nebenleistung (vgl. Punkt 4.1.12 DIN 18299) zu entsorgen. Die Kosten der Bergung, Förderung und Entsorgung sind in die Einheitspreise einzukalkulieren, insofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes geregelt ist. Die hierfür erforderlichen administrativen Maßnahmen (s. a. Entsorgungsnachweise) sind vom AN durchzuführen.

3.9 Winterbaumaßnahmen

- entfällt -

3.10 Beweissicherung

- entfällt -

3.11 Sicherungsmaßnahmen

Arbeitssicherheit

Die Baustelle ist gemäß den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu sichern. Sämtliche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen gehen zu Lasten des Auftragnehmers, insofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes geregelt ist.

Hochwasserschutz

Die geplanten Ausgleichsflächen liegen im Bereich von Überflutungsflächen, die statistisch alle 5 Jahre überflutet werden (HQ-5). Lokal, z.B. in Geländesenken o.ä., sind Überschwemmungen auch häufiger möglich (HQ-2).

Die Baustelle ist auch ohne Aufforderung bei zu erwartender Überschwemmung unverzüglich und vollständig zu räumen. Es erfolgt eine gesonderte Vergütung.

Im Fall eines Hochwassers sind gelagerte Gegenstände, immobile Einrichtungen, Aushubmaterialien usw. durch geeignete Maßnahmen grundsätzlich vor Abschwemmung oder Verlagerung durch Hochwasser zu sichern. Baumaterialien und sonstige Einrichtungen dürfen nicht so gelagert werden, dass sie eine Gewässerverunreinigung verursachen können und bei Hochwassergefahr umgehend aus den betroffenen Flächen entfernt werden können.

Grundsätzlich ist es Aufgabe des Auftragnehmers, regelmäßig die Pegelstände sowie die Vorhersage von Hochwassern zu prüfen und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen des Hochwasserschutzes zu veranlassen.

Alle Hydrologischen Pegel am Neckar und seinen Nebenflüssen können bei der Hochwasser-Vorhersage-Zentrale Baden-Württemberg (HVZ) unter www.hvz.badenwuerttemberg.de oder bei dem Elektronischen Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS) unter www.elwis.de abgerufen werden.

3.12 Belastungsannahmen

- entfällt -

3.13 Vermessungsleistungen und Aufmaßverfahren

Vermessungsleistungen

Der Auftraggeber wird den Mittelpunkt Pflanzcluster in Eigenregie vermessen und mit Holzpflocken markieren (s. a. 1.2).

Alle weiteren baubegleitenden Vermessungen (Absteckungen, Einmessungen, Aufnahmen für Mengenermittlungen, Peilungen usw.) werden vom Auftragnehmer eigenverantwortlich durchgeführt.

Vermessungsergebnisse werden nur als erbracht angesehen, wenn sie unverzüglich nach Durchführung dem AG zwecks Abnahme vorgelegt werden. Nicht vorgelegte Vermessungen des Auftragnehmers gelten als nicht erbracht.

Aufmaßverfahren

Die Bauleistungen sind entsprechend dem Baufortschritt im Beisein der örtlichen Bauüberwachung des Auftragnehmers aufzumessen, zu protokollieren und in Aufmaßblätter einzutragen.

Baubegleitend zu den Arbeiten ist ein Aufmaß so zu fertigen, dass danach die Abrechnung erfolgen kann. Wenn in den OZ nichts anderes angegeben ist, wird nach VOB aufgemessen. Aufmäße für Teilleistungen, die durch spätere Arbeiten verdeckt werden, sind nach jeder Teilleistung festzustellen und der örtlichen Bauüberwachung zur Anerkennung vorzulegen.

3.14 Prüfungen und Nachweise

Die vom Auftraggeber geforderten Prüfungen (Eignungsprüfungen, Zulassung etc.) zum Nachweis der vertragsgemäßen Beschaffenheit von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der einschlägigen DIN-Vorschriften, der Technischen Lieferbedingungen und der VOB hat der Auftragnehmer ohne besondere Vergütung zu erbringen und vorab durch Zeugnisse zu belegen und rechtzeitig vor dem Einbau vorzulegen, wenn nicht andere Fristen vertraglich festgelegt sind.

Der Auftraggeber behält sich vor, für die zu liefernde Materialien und Baustoffe vor Ort Kontrollen zu verlangen. Der Auftraggeber hält sich zudem vor, Baustoffe bei offensichtlich mangelhafter Qualität zurückzuweisen.

Sämtliche Lieferscheine sind dem Auftraggeber im Original zu übergeben.

Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber einmal wöchentlich zu übergeben. Die Bautagesberichte müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Neben den ausgeführten Leistungen zählen u. a. dazu: Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, Witterung, Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, eingesetzte Nachunternehmer, Anzahl und Art der Maschinen und Geräte, Anlieferung von Baustoffen, Behinderungen und Unterbrechung der Ausführung mit Angabe der wesentlichen Gründe, Unfälle und sonstige unvorhersehbaren Vorkommnisse.

Der Aufwand für das Erstellen der Bautagesberichte und deren Vorlage beim Auftraggeber werden nicht gesondert vergütet.

Güteprüfungen von Pflanzen und Pflanzenteilen

Es erfolgt bei Pflanzenlieferung eine gemeinsame Kontrolle der gelieferten Pflanzenware. Auf Verlangen sind Lieferscheine vorzuzeigen, auf denen auch die Herkünfte der Pflanzenware vermerkt sind.

Zur Kontrolle von Qualitäten – die Gütebestimmungen für Baumschulen des BDB sind einzuhalten – und Stückzahlen ist das angelieferte Pflanzmaterial auf der Baustelle geordnet und fachgerecht zu lagern (DIN 18916, Ziff. 5.3.1). Der Auftraggeber hält sich vor, offensichtlich mangelhafte Pflanzenware zurückzuweisen. Das gilt auch für Pflanzenware mit unbekannten Herkünften. Ein ggf. erforderlicher Einschlag der Pflanzen wird nach Rücksprache mit dem Auftraggeber und auf besondere Anweisung der Bauleitung gesondert vergütet.

Es dürfen nur Pflanzen in ungeschnittenem Zustand angeliefert werden.

Die Größe und Beschaffenheit der Nachpflanzungen einschl. deren Herkunft müssen der Leistungsbeschreibung entsprechen.

Wasser

Auf Verlangen muss der Auftragnehmer vor der Verwendung die Unbedenklichkeit des Wassers nachweisen.

3.15 Funktionsproben und Probetrieb

– entfällt –

3.16 Nutzungsrechte

Eine weitere Veröffentlichung und Nutzung dieser Vergabeunterlagen des Wasserstraßen-Neubauamts Heidelberg ist nicht zulässig.

3.17 (Elektronische-) Bauabrechnung

Elektronische Bauabrechnung

Seit dem 27.11.2020 besteht eine gesetzliche Einreichungspflicht für elektronische Rechnungen. **Die E-Rechnungen müssen über die Onlinezugangsgesetzkonforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) eingereicht werden** ¹. Dafür ist eine online Registrierung notwendig.

Folgende Daten sind für eine reibungslose Bearbeitung der E-Rechnung anzugeben:

- Leitweg-ID des WNA Heidelberg 991-20610-13
- Veraktungsnummer = Bestellnummer
- Bankverbindung des Rechnungsstellers
- E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers
- Kreditorennummer, sofern vorhanden
- geltende Zahlungsbedingungen bzw. Fälligkeitsdatum

Sofern „PEPPOL“ als Übertragungskanal für die E-Rechnung verwendet wird, muss die PEPPOL-ID 0204:991-20610-13 mit angegeben werden.

Weitere Informationen können dem Internetauftritt des WNA HD² entnommen werden.

¹ <https://xrechnung-bdr.de>

² <https://www.wna-heidelberg.wsv.de/>

Mengenberechnung

Die Mengenberechnung ist die positionsweise Zusammenstellung der ausgeführten Massen, in der die Einzelmengen der Positionen fortlaufend in der Reihenfolge des Leistungsverzeichnisses auszurechnen und zum Endergebnis aufzuaddieren sind. Dabei sind die Daten zu verwenden, die in den anerkannten Abrechnungsunterlagen (z. B. Abrechnungsplan = Soll-Daten) oder in den gemeinsamen Feststellungen (z. B. Aufmaß, Wiegeschein, Nivellement, Stundenlohnzettel = Ist-Daten) enthalten sind. Alle in der Massenermittlung verwendeten Daten bzw. Maße müssen unmittelbar aus den Abrechnungsbelegen ersichtlich sein. Die Mengenberechnung ist den Rechnungen beizulegen.

Aufmaße, Wiege- und Lieferscheine, Stundenlohnzettel u. dgl. sind stets getrennt von der Mengenberechnung zu behandeln. Das Beifügen dieser Belege allein, ohne dass sie in der Massenermittlung zusammengestellt bzw. ausgerechnet sind, wird als Mengennachweis vom AG nicht anerkannt. Für die Mengenberechnung sind keine besonderen Formulare vorgeschrieben, es können Vordrucke des Auftragnehmers verwendet werden. Im Gegensatz zu den Aufmaßen sind die einzelnen Blätter nicht zu unterschreiben.

4 Angaben zum Leistungsverzeichnis

Soweit in den LV-Positionen nicht ausdrücklich anders gefordert, umfassen die Leistungen für das Herstellen, Einbauen etc. auch die Lieferung der dazugehörigen Stoffe und Bauteile einschließlich Abladen und Lagern auf der Baustelle. Ebenso umfassen - soweit in den LV-Positionen nicht ausdrücklich anders gefordert - die Leistungen für Demontage/Rückbau etc. auch den Abtransport und ggf. eine erforderliche Zwischenlagerung auf eigener Fläche sowie die Entsorgung (auf Verlangen mit Nachweis) des Gutes. Materialien sind nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrWAbfG) ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu beseitigen. Die Kosten hierfür sind in die jeweilige Leistungsposition einzurechnen.

Eine Stoffpreisgleitklausel oder eine Lohngleitklausel werden nicht vereinbart. Die Positionen des amtsseitig aufgestellten Leistungsverzeichnisses sind unter Einhaltung aller Vertragsbedingungen in jedem Fall auszufüllen. Die Abnahme der Bauleistung erfolgt, wenn der Auftragnehmer alle Verpflichtungen aus dem Bauvertrag erfüllt hat.

Soweit im Leistungsverzeichnis auf technische Spezifikationen (z. B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige technische Spezifikationen angenommen. Eine Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Auftraggeber.

5 Ausführungsunterlagen

5.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

- Langtext-Leistungsverzeichnis (mit Ausschreibungsunterlagen)
- Allgemeine Beschreibung der Leistungen (mit Ausschreibungsunterlagen)
- Fotodokumentation (Anlage 1) (mit Ausschreibungsunterlagen)
- Ausführungszeichnungen (mit Ausschreibungsunterlagen)

5.2 Vom Auftragnehmer aufzustellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

- Bauzeitenplan (auf Verlangen)
- Baustoffverzeichnis (Formblatt 366-B)
- Gerätekonzept (Formblatt 367)
- Bautagesberichte
- Aufmaße
- Mengenermittlung

Sollten für die vorgenannten Unterlagen im Leistungsverzeichnis keine gesonderten Positionen vorhanden sein, so ist der Aufwand in die Position Baustelleneinrichtung einzurechnen.

6 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Die nachfolgend aufgeführten „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien“ werden Vertragsbestandteil, jeweils in der aktuell gültigen Fassung.

Die einschlägigen vom BMVBS eingeführten „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen – Wasserbau“ (ZTV-W) werden Vertragsbestandteil:

- ZTV-W LB 202 f. Technische Bearbeitung (Korrekturfassung von 06/2014)
- ZTV-W LB 207 f. Landschaftsbauarbeiten (Fassung von 01/2024)

Darüber hinaus werden Vertragsbestandteile:

- DIN 18299 – VOB Teil C, Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV); Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art
- DIN 18320 – Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV); Landschaftsbauarbeiten
- DIN 18916 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Pflanzen und Pflanzarbeiten
- DIN 18919 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen

- DIN 18920 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- UVV – Unfallverhütungsvorschriften

7 Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Fotodokumentation